

Verfahrensbeschreibung für die Durchführung der IHK-Kompetenzfeststellungen von Teilqualifikationen

Inhaltsverzeichnis:

| I. | gem | Ain | AC |
|----|--------|------|----|
| | y CIII | CIII | 63 |

- 1. Regelungsbereich der Verfahrensbeschreibung
- 2. Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen
- 3. Kompetenzfeststellungen

II. Vorbereitung der Kompetenzfeststellung

- 1. Meldung und Erfassung der Teilnehmer
- 2. Kompetenzfeststellungs-Team
- 3. Aufgabensätze für die Kompetenzfeststellung
- 4. Zulassungsvoraussetzungen
- 5. Nachteilsausgleich

III. Durchführung der Kompetenzfeststellung

- Gliederung der Kompetenzfeststellung
- Örtlichkeiten
- 3. Nichtöffentlichkeit
- 4. Befangenheit
- 5. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- 6. Entgelt für die Kompetenzfeststellung, Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Bewertung, Feststellung und Dokumentation des Kompetenzfeststellungsergebnisses

- 1. Bewertung
- 2. Wiederholung der Kompetenzfeststellung
- 3. Zertifikatserteilung

V. Schlussbestimmungen

- 1. Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen zur Kompetenzfeststellung
- 2. Akteneinsicht
- 3. Rechtsbehelf
- 4. Datenschutz und Geheimhaltung

I. Allgemeines

1. Regelungsbereich der Verfahrensbeschreibung

- (1) Die Beschreibung regelt die Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Ergebnisfeststellung sowie Dokumentation von individuellen Kompetenzfeststellungen im Anschluss an Teilqualifikations-Maßnahmen. Teilqualifikationen mit IHK-Zertifikat richten sich an Erwachsene im Alter von über 25 Jahren und beziehen sich auf Ausbildungsbausteine, die aus staatlich anerkannten Ausbildungsberufen abgeleitet wurden.
- (2) Voraussetzungen für die Kompetenzfeststellung durch die IHK zu Rostock sind:
 - die generelle Eignung des Bildungsträgers nach Art und Einrichtung für die Durchführung einer Berufsausbildung in dem Beruf, aus dem die Teilqualifikation stammt,
 - die Eignung des/r Ausbilder/s,
 - die konkrete Umsetzung der Ausbildungsbausteine für die gewünschte Maßnahme nach Inhalt, Dauer, Art und Ziel
 - die Einbeziehung der betrieblichen Ausbildungsphasen in Unternehmen, die generell eine Ausbildungsberechtigung nach BBiG besitzen.
- (3) Der Bildungsträger beantragt für die Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf die Kompetenzfeststellung einen Qualitäts-Check bei der IHK zu Rostock. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- I. Jede Qualifizierungsmaßnahme wird der IHK zu Rostock bereits in der Planungsphase angezeigt, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem geplanten Maßnahmebeginn. Sie fordert hinsichtlich Inhalt, Art, Dauer und Ziel die Zustimmung der IHK zu Rostock.
- II. Zu verwenden sind die vom BiBB bzw. vom DIHK zugelassenen Teilqualifizierungsbausteine.

Die IHK zu Rostock erhält zur Vorbereitung des IHK-Qualitäts-Checks die sachlich und zeitlich gegliederten Bildungspläne (Curricula). Die Bildungspläne müssen den methodischdidaktischen und organisatorischen Ablauf erkennen lassen. Dazu gehören u. a. folgende Angaben:

- Verwendete(r) Baustein(e) und angestrebter Ausbildungsberuf
- Angaben zu den Ausbildern
- Anzahl der Teilnehmer
- Beginn und Ende der Maßnahme
- Qualifizierungsort und -räumlichkeiten
- eingesetzte Maschinen, Anlagen und Lehrmittel
- Auflistung der vorgesehenen Praktikumsbetriebe

Dies gilt auch für Maßnahmen, die wiederholt durchgeführt werden sollen.

- III. Nach erfolgreicher Durchführung des "IHK-Qualitäts-Checks" bestätigt die IHK zu Rostock die Eignung des Bildungsdienstleisters für die beantragte Bildungsmaßnahme.
- IV. Die Begutachtung der Bildungsmaßnahme ist gemäß Gebührentarif der IHK zu Rostock gebührenpflichtig

V. Die IHK zu Rostock wird im Sinne der Verfahrensbeschreibung für die Durchführung der Kompetenzfeststellung bei Teilqualifikationen nur tätig, sofern eine Bestätigung durch sie erteilt wurde.

2. Berufsanschlussfähige Teilqualifikation

- (1) Teilqualifikationen sind einheitlich strukturierte Einheiten, die unterhalb des Abschlusszeugnisses in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu standardisierten Zertifikaten führen. Sie sind aus staatlich anerkannten Ausbildungsberufen abgeleitet und berufsanschlussfähig.
- (2) Teilqualifikationen haben jedoch keinen öffentlich-rechtlichen Charakter. Sie können staatlich anerkannte Abschlüsse nicht ersetzen, gleichwohl eine Brückenfunktion für den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses für den Übergang zum Arbeitsmarkt übernehmen.

3. Kompetenzfeststellungen

- (1) Die IHK zu Rostock führt die Kompetenzfeststellungen eigenverantwortlich in enger Abstimmung mit dem Bildungsdienstleister durch.
- (2) Die IHK-Kompetenzfeststellungen orientieren sich an den Inhalten der einzelnen Teilqualifikationen gemäß den zu Grunde liegenden Ausbildungsbausteinen (DIHK, BiBB).
- (3) Die Einsatzmöglichkeiten sowie das Niveau der Kompetenzfeststellungen orientieren sich am zu Grunde liegenden Ausbildungsberuf. Durch die Kompetenzfeststellung soll die berufliche Handlungsfähigkeit in dem jeweiligen Bereich des Ausbildungsbausteins erfasst werden. Sie dient dem Abschluss der Teilqualifizierungsmaßnahme.

II. Vorbereitung der Kompetenzfeststellung

1. Meldung und Erfassung der Teilnehmer

- (1) Der Bildungsträger legt der IHK zu Rostock spätestens vor Beginn jeder geplanten Maßnahme die Teilnehmerliste vor.
- (2) Die Meldung erfolgt durch den Bildungsträger im Einvernehmen mit dem Teilnehmer. Die Teilnehmer an der Kompetenzfeststellung bestätigen hierfür auf der Teilnehmerliste ihr Einverständnis zur Übermittlung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung ihrer persönlichen Daten, die für die Kompetenzfeststellung und die Zertifikatserstellung notwendig sind.

2. Kompetenzfeststellungs-Team

- (1) Die Kompetenzfeststellung erfolgt durch ein Kompetenzfeststellungs-Team, das sich aus mindestens zwei Evaluatoren zusammensetzt, z.B. einem Vertreter des qualifizierenden Bildungsträgers der Teilqualifikation und aus einem sachkundigen und persönlich geeigneten Evaluator, z.B. Prüfer der IHK zu Rostock. Die Zusammensetzung regelt die IHK zu Rostock.
- (2) Die Mitglieder des Kompetenzfeststellungs-Teams sind hinsichtlich der Durchführung und Bewertung gleichberechtigt.

3. Aufgabensätze für die Kompetenzfeststellungen

- (1) Die Aufgabensätze für die Kompetenzfeststellungen werden vom Kompetenzfeststellungsteam erstellt und sind auf die jeweiligen Inhalte der Ausbildungsbausteine abgestimmt. Vorzugsweise kommen überregional erstellte Aufgaben zum Einsatz.
- (2) Die Geheimhaltung der Aufgabensätze der Kompetenzfeststellung ist durch das Unterschreiben entsprechender Verschwiegenheitserklärungen zu sichern.

4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Bildungsdienstleister meldet die Teilnehmer sechs Wochen vor dem Termin der Kompetenzfeststellung auf dem bereitgestellten Formblatt bei der IHK zu Rostock an (Anlage 1/Anmeldung zur Kompetenzfeststellung).
- (2) Die Kompetenzfeststellung erfolgt nur für Teilnehmer, deren Fehlzeiten weniger als 10%, bezogen auf die für den Ausbildungsbaustein vorgesehene Zeit, betragen. Der zu absolvierende Praxisanteil beträgt 1/3. Ein entsprechender Nachweis ist vom Bildungsträger mit der Anmeldung zur Kompetenzfeststellung bei der IHK zu Rostock vorzulegen.
- (3) Die Zulassung zur Kompetenzfeststellung erfolgt durch die IHK zu Rostock. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach Prüfung durch die IHK zu Rostock nicht gegeben sind, wird über die Zulassung im Einvernehmen mit dem Bildungsträger entschieden.

5. Nachteilsausgleich

Im Rahmen der Kompetenzfeststellung werden die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag muss mit der Anmeldung zur Kompetenzfeststellung erfolgen.

III. <u>Durchführung der Kompetenzfeststellung</u>

1. Gliederung der Kompetenzfeststellung

- (1) Die Kompetenzfeststellung gliedert sich in
 - · einen schriftlichen Teil und
 - einen mündlichen bzw. einen praktischen Teil
- (2) Die beiden Teile der Kompetenzfeststellung werden 1:1 gewichtet
 - der schriftliche Teil 50 Prozent und der mündliche Teil 50 Prozent bzw.
 - der schriftliche Teil 50 Prozent und der praktische Teil 50 Prozent.
- (3) Die schriftliche Kompetenzfeststellung erfolgt mit gebundenen und ungebundenen Aufgaben.
- (4) Der Nachweis einer erfolgreichen Kompetenzfeststellung kann erstellt werden, wenn jeweils 50 Punkte im schriftlichen Teil sowie im mündlichen/praktischen Teil erzielt wurden.
- (5) Für den Fall, dass im schriftlichen Prüfungsteil keine ausreichenden Leistungen (unter 50 Punkte) erzielt wurden, ist keine mündliche/praktische Kompetenzfeststellung vorgesehen.
- (6) Die Termine der Kompetenzfeststellung legt die IHK zu Rostock in Abstimmung mit dem Bildungsträger vor Beginn der Teilqualifizierung fest.

2. Örtlichkeiten

Die Kompetenzfeststellung erfolgt in den geeigneten Räumen des Bildungsträgers. In Absprache mit dem Bildungsträger kann die IHK zu Rostock den Ort der Kompetenzfeststellung anderweitig festlegen. In diesem Fall trägt die IHK zu Rostock die dadurch entstehenden Kosten.

3. Nichtöffentlichkeit

Die Kompetenzfeststellung ist nicht öffentlich.

4. Befangenheit

(1) Bei der Kompetenzfeststellung dürfen Angehörige der Teilnehmer nicht mitwirken. Angehörige sind insbesondere: Verlobte, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Personen die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). (2) Soweit sich ein Mitglied des Kompetenzfeststellungs-Teams befangen fühlt oder ein Teilnehmer die Besorgnis der Befangenheit äußert, ist dies dem Bildungsträger und der IHK zu Rostock mitzuteilen. Die IHK zu Rostock entscheidet über das weitere Vorgehen. Erforderlichenfalls kann die Kompetenzfeststellung an ein anderes Kompetenzfeststellungsteam übertragen werden.

5. Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Teilnehmer der Kompetenzfeststellung, das Kompetenzfeststellungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird das Gesamtergebnis mit null Punkten bewertet. Der Teilnehmer ist dazu vorher anzuhören.
- (3) Behindert ein Teilnehmer durch sein Verhalten die Kompetenzfeststellung so, dass die Kompetenzfeststellung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber ist von dem Kompetenzfeststellungs-Team nach Anhörung des Teilnehmers zu treffen. In diesem Fall wird das Gesamtergebnis mit null Punkten als "nicht bestanden" bewertet.

6. Entgelt für die Kompetenzfeststellung, Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Teilnahme an der Kompetenzfeststellung inclusive die Erteilung eines Zertifikats ist entgeltpflichtig. Das Entgelt für eine Kompetenzfeststellung beträgt 250,00 €.
- (2) Ein Rücktritt kann nach erfolgter Anmeldung zur Kompetenzfeststellung nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Im Fall von Krankheit wird diese durch ein ärztliches Attest bestätigt. Das Entgelt wird dann erstattet.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Kompetenzfeststellung oder nimmt der Teilnehmer an der Kompetenzfeststellung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Kompetenzfeststellung mit null Punkten bewertet Das Entgelt für die Kompetenzfeststellung wird nicht erstattet.

IV. <u>Bewertung, Feststellung und Dokumentation des Kompetenzfeststellungsergebnisses</u>

1. Bewertung:

(1) Bei der Bewertung aller Leistungen sowie der Ermittlung des Gesamtergebnisses ist der 100-Punkte-Schlüssel anzuwenden. Die Bewertungen sind wie folgt zu ermitteln:

| =100-92 Punkte | für eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistungen |
|----------------------|---|
| = unter 92-81 Punkte | für eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung |
| = unter 81-67 Punkte | für eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung |
| = unter 67-50 Punkte | für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| = unter 50-30 Punkte | für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind |
| = unter 30-0 Punkte | für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind |

(2) Das Kompetenzfeststellungsteam stellt die Ergebnisse im schriftlichen und mündlichen bzw. praktischen Teil durch arithmetisches Mittel fest. Das Ergebnis wird auf zwei Kommastellen genau angegeben. Es wird nicht gerundet.

2. Wiederholung der Kompetenzfeststellung

Eine nicht bestandene Kompetenzfeststellung kann jederzeit wiederholt werden. Termine werden von der IHK zu Rostock bestimmt. Zu wiederholen ist jeweils die gesamte Kompetenzfeststellung.

3. Zertifikatserteilung

- (1) Sofern die Kompetenzfeststellung erfolgreich abgelegt wurde, erhält der Teilnehmer von der IHK zu Rostock ein Zertifikat.
- (2) Das Zertifikat orientiert sich inhaltlich an dem jeweiligen Qualifizierungskonzept des zu Grunde gelegten Kompetenzprofils. Es wird vom Leiter/in des GB Aus- und Weiterbildung der IHK zu Rostock unterzeichnet.
- (3) Wer die Kompetenzfeststellung nicht erfolgreich abgelegt hat, kann auf Antrag vom Bildungsträger eine Trägerbescheinigung erhalten, in der der erworbene Stand der Kenntnisse und Fertigkeiten dokumentiert wird.

V. Schlussbestimmungen

1. Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen zur Kompetenzfeststellung

- (1) Über die Leistungen in der Kompetenzfeststellung sind durch das Kompetenzfeststellungs-Team Protokolle anzufertigen und der IHK zu Rostock zu übermitteln.
- (2) Die Protokolle werden für zehn Jahre bei der IHK zu Rostock aufbewahrt.

2. Akteneinsicht

- (1) Der Teilnehmer der Kompetenzfeststellung kann auf Antrag Einsicht in die Kompetenzfeststellungsunterlagen nehmen.
- (2) Der formlose Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ergebnismitteilung über die Kompetenzfeststellung bei der IHK zu Rostock zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

3. Rechtsbehelf

Der öffentlich-rechtliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Die IHK zu Rostock verpflichtet die Mitglieder des Kompetenzfeststellungs-Teams zu Beginn auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG bzw. Art. 6 DSGVO. Im Hinblick auf das Datengeheimnis und die Regelungen der Datenschutzgesetze sowie der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben wird die IHK zu Rostock dafür sorgen, dass sie die Mitglieder des Kompetenzfeststellungs-Teams angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt und schult und dass diese über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung ihrer Aufgaben verfügen.
- (2) Die Mitglieder des Kompetenzfeststellungs-Teams haben ferner die Geheimhaltungsrichtlinie der IHK zu Rostock entsprechend zu beachten. Insofern haben sie über die Vorbereitung, Durchführung sowie Bewertung und Ergebnisfeststellung und Dokumentation der Kompetenzfeststellung, insbesondere hinsichtlich der Kompetenzfeststellungsaufgaben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

Stand: 18. Dezember 2018

Claus Ruhe Madsen

Präsident

Jens Rademacher Hauptgeschäftsführer